



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.943/3-V/2/85 *GW*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Stanek

Klappe/Dw
2325

Ihre GZ/vom
K-3-1985
11. Juli 1985

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. Juli 1985, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. August 1985 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die in Abs. 2 des § 1 verwendeten Worte "dieses Gesetzes" sind nicht eindeutig. Als Gesetz, auf welches Bezug genommen wird, kann entweder das FAG 1985, BGBl. Nr. 544/1984, oder das NÖ Kanalgesetz 1977 selbst gemeint sein. Im ersteren Falle wäre die Bestimmung entbehrlich, da sich die Ermächtigung der Gemeinde zur Erhebung der Kanalbenützungsgebühr bereits aufgrund § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1985 ergibt, der sich seinerseits auf § 7 Abs. 5 F-VG stützt. Weiters ist festzuhalten, daß bei Wegfall einer auf § 7 Abs. 5 F-VG gestützten bundesgesetzlichen Ermächtigung, für die Gemeinden auf Grund des § 1 NÖ

Kanalgesetz gemäß dem vorliegenden Gesetzesbeschluß nunmehr keine Möglichkeit bestünde, Kanalbenützungsgebühren zu erheben. Im § 1 der alten Fassung war noch eine diesbezügliche subsidiäre Ermächtigung enthalten.

27. August 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad

Amt der NÖ Landesregierung

Landtag

29. 08. 1985

Stg. - GK - 3

Beauf.: *Beauf.*

(162/A - 11/21 - 1985)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Ferdinand REITER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abteilung II/1 - Herrn Vortr. Hofrat Mag. Karl EGELSEER
die LAD - Verfassungsdienst (Dr. Strouhal)

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

29. August 1985
Die Landtagsdirektion:

Dworschak

(Dworschak)